

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 39

Artikel: Reglement für die Aufnahmsprüfungen in den Seminarien des deutschen Kantonstheils

Autor: Blösch, Ed. / Kurz, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und unser moralischer Werth. Wer sich also selbst rettet in den Stürmen des Lebens, der bleibt sich gleich, und der wird im Stande sein, unbefangen zu urtheilen über die Begebenheiten in der Zeit. Wenn ich mich nun auf diesen Standpunkt der Beurtheilung stelle, so finde ich noch jetzt dieselben Klagen und Uebelstände, wie ehedessen und darum dünkt mich, es geschehe nichts Neues unter der Sonne. Dennoch ist das Maß und die Bedeutung dieser zeitlichen Uebelstände nicht gleich und also auch nicht der relative Druck derselben auf die Zeitgenossen. Daher kommt es, daß auch die Klagen darüber mehr oder weniger Gewicht haben. In dieser Beziehung glaube ich nun nach meinem Gefühl berechtigt zu sein, zu behaupten: die jetzige Zeit ist für das Schulwesen schlimmer geworden als die frühere: Dieß beweise ich einfach damit: die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer sind nach Verhältniß der gesteigerten Anforderungen an den Einzelnen eher schlimmer als besser geworden und es steht nicht zu hoffen, daß sie sich bald bessern werden, weil das Armenwesen zu einer immer größer werdenden Staatsverlegenheit zu werden droht. Dennoch zeigt sich mir in der Ferne ein Strahl der Hoffnung. Wenn sich die Bessern wieder enger zusammenschließen, und, anstatt sich isoliren, gemeinsam und nach einem wohlüberdachten Plane handeln, so kann Vieles besser werden, was sich selbst überlassen, nur desto schlimmer wird. Auf dem Wege der Affoziation kann oft Unglaubliches geschehen, darum rufe ich: zur E i n i g u n g. Zunächst wollen wir uns durch das Organ des Volksschulblattes unter einander verständigen und da nach und nach frei und öffentlich diejenigen Uebelstände in unserm Schulwesen besprechen, welche wir zu beseitigen wünschen. Die Stimme der Wahrheit und Erfahrung wird Eindruck machen und beherzigt werden. Aber warum erschallt sie nicht? oder vielmehr: warum erschallt sie nur so sparsam? — Der Grund von diesem Mangel ist leicht einzusehen: er liegt in der Theilnahmlosigkeit der bessern Kräfte unter der Lehrerschaft, und diese gründet sich wieder auf die Wirren der leztvergangenen Zeit, in welcher manches Herz und mancher Muth erkaltete und erkalten mußte. War es doch eine Zeit lang so weit gekommen, daß Schulmeisterthum und Revolutionsfucht für gleichbedeutend gehalten wurden, und es für den einzelnen Bedenklichen zur absoluten Nothwendigkeit wurde, sich wie eine Schnecke still in sein Haus zu verkriechen. (Schluß folgt.)

Reglement

für die Aufnahmsprüfungen in den Seminarien
des deutschen Kantonstheils.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 16. März 1853, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, beschließt:

§. 1. Vor und behufs Eröffnung eines neuen Lehrkurses findet in den Seminarien eine Prüfung für Bewerber und Bewerberinnen für denselben statt. Die Zeit der Abhaltung dieser Prüfung wird von der Erziehungsdirektion in Uebereinstimmung mit dem Seminardirektor und der Seminarkommission festgesetzt und wenigstens vier Wochen vor Ablauf des Anmeldungsstermins im Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2. Wer zu diesen Prüfungen zugelassen werden will, hat sich dafür bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich anzumelden. Dem Anmelungsschreiben sind folgende Zeugnisse beizulegen:

1. ein Tauf-, Admissions- und Heimatschein;
2. ein Impfschein und ein ärztliches Zeugniß;
3. ein Schulzeugniß und ein Zeugniß über Erziehung und Charakter, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission und dem Gemeinderath des Wohnortes.

Das Zeugniß Nr. 3 ist den Bewerbern von Seite der Aussteller verschlossen zur Einsendung an die Seminardirektion zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Bewerber, welche Zahlungserleichterungen wünschen, werden auf §. 10 verwiesen.

§. 3. Zu diesen Prüfungen kann nicht zugelassen werden:

- a) wer nicht Kantonsbürger ist;
- b) wer nicht mit Ostern des laufenden Jahres das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) wer über dreißig Jahre alt ist;
- d) wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären;
- e) wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;
- f) wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.

§. 4. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang.

§. 5. Von den Examinanden wird verlangt:

1. In der Religion: genaue Kenntniß des Inhalts der kleinen Riklichen Kinderbibel.
2. In der deutschen Sprache:
 - a) mechanisch richtiges Lesen;
 - b) die Fertigkeit, ein kleineres Lesestück geschichtlichen Inhalts ordentlich mündlich erzählen und über jeden in den Kreis ihres Wissens fallenden Gegenstand sich deutlich und klar und ohne auffallende Schreibfehler schriftlich ausdrücken zu können;
 - c) Kenntniß der Wortarten und das Wesentlichste vom Bau des einfachen und zusammengesetzten Satzes.
3. Im Rechnen: gewandte Handhabung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen; das Wichtigste von der Dreisatzrechnung.
4. Im Gesang: Gehör und Stimme, Kenntniß der Hauptschlüssel und des Notensystems.

§. 6. Die Leistungen in diesen Fächern werden mit Ziffern von 1—3 bezeichnet; der Aufsatz wird dabei als fünftes Fach behandelt.

§. 7. Nach der Prüfung treten die Mitglieder der Seminarkommission, der Direktor und der Seminarlehrer zusammen und verständigen sich über die jedem Examinirten zu gebende Note. Von den Bewerbern werden bis auf die hinreichende Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige Abweisungsgründe vorhanden wären. Sämmtliche Seminarlehrer haben bei diesem Akt Sitz und Stimme.

§. 8. Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; nach Ablauf derselben hat die Seminardirektion der Seminarkommission zu Händen der Erziehungsdirektion motivirte Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der Einzelnen zur endgültigen Entscheidung einzureichen. Nach geschעהner

definitiver Aufnahme können Entlassungen nur noch in Folge sittlicher Vergehen stattfinden.

§. 9. Im Laufe eines Kurses werden keine Zöglinge aufgenommen.

§. 10. Das jährliche Kostgeld für das Seminar in Münchenbuchsee beträgt Fr. 100; es ist vierteljährlich voraus zu bezahlen. Nachlässe werden keine gestattet, wol aber Zahlungserleichterungen, jedoch nur auf beigebrachte Armuthszeugnisse.

§. 11. Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt der Seminardirektion für das Kostgeld seiner ganzen Lehrzeit im Seminar einen Bürgschaftsschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person abzugeben. Der betreffende Gemeinderath hat die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers amtlich zu bescheinigen.

§. 12. Dieses Regulativ tritt provisorisch auf unbestimmte Zeit von nun an in Kraft und ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen.

Bern, den 18. September 1856.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: **J. J. Vogt** in Diesbach bei Thun.

Anzeigen.

Schulausschreibungen.

A. Sekundarschulen.

- 1) Diesbach bei Thun, zwei Lehrerstellen mit zusammen Fr. 2600 Besoldung.
- 2) Steffisburg, zwei Lehrerstellen mit Fr. 1260 und Fr. 1100 Besoldung.
- 3) Langenthal, drei Lehrerstellen mit je Fr. 1500 Besoldung. Anmeldung bis 1. Okt. bei den resp. Sekundarschuldirektionen.
- 4) Kleindietwil, zwei Lehrerstellen mit zusammen Fr. 1400—1600 Besoldung. Anmeldung bis 4. Okt. bei der Sekundarschuldirektion daselbst.

B. Primarschulen.

64. Kurzenberg, Mittelschule mit ? Kindern. Gem. Besoldung: in Baar Fr. 200 (nicht ganz 55 Rappen täglich!)
65. Die Unterschule daselbst mit ? Kindern. Gemeindsbesoldung: Fr. 100 (fast gar 28 Rappen, sage **achtundzwanzig Rappen täglich!!!**) Prüfung für beide am 10. Oktober Morgens 9 Uhr daselbst.
66. Seedorf, Unterschule mit ? Kindern für eine Lehrerin. Pflichten: zu den gewöhnlichen auch die Leitung der Arbeitsschule. Besoldung: Wohnung um Fr. 60 und baar Fr. 140. Summa Fr. 200. Prüfung am 4. Okt. Mittags 1 Uhr daselbst.
67. Leimiswil bei Rohrbach, Unterschule mit 85 Kindern. Pflichten: die gewöhnlichen. Gemeindsbesoldung: Wohnung für Fr. 28. 57, Holz um Fr. 30 und Baar Fr. 114. 29. Summa Fr. 172. 86, (täglich nicht ganz 48 Rappen!!) Prüfung am 9. Okt. Mittags 1 Uhr daselbst.
68. Bleienbach, Unterschule mit zirka 90 Kindern. Gemeindsbesoldung: in Baar Fr. 159. 42, Wohnung mit Scheuer um Fr. 36. 23, Holz um Fr. 21. 74. Summa Fr. 217. 39. Prüfung am 10. Okt. M. 1 Uhr daselbst.

*) Im Willen der Lit. Erziehungsdirektion liegt eine solche, über alles Maß schlechte Löhnung nicht; sind wir recht berichtet, so verfügte dieselbe erst jüngst, daß — unvorgreiflich einer kommenden Regirung der Besoldungsverhältnisse — einstweilen wenigstens keine Schule unter jährlich Fr. 150 Gemeindsbesoldung zur Ausschreibung komme.